



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 49/2026  
vom 16. April 2026  
Geschäftsverzeichnisnr. 8636**

*In Sachen:* Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 12. September 2025 über den Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhoben von C.R.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul und den referierenden Richtern Thierry Giet und Sabine de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand des Antrags und Verfahren*

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Januar 2026 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Februar 2026 in der Kanzlei eingegangen ist, hat C.R. einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 12. September 2025 über den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingereicht.

Am 10. Februar 2026 haben die referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

C.R. hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. In ihrer Antragschrift beantragt die antragstellende Partei die Nichtigklärung einer Entscheidung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 12. September 2025 über den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Anschließend formuliert sie ihren Antrag in einen Antrag auf Stellungnahme zur Vereinbarkeit des im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2025 veröffentlichten « neuen Gesetzes über den Ausschluss der über 62 Jahre alten Personen vom Arbeitslosengeld » mit den Artikeln 9, 10 und 23 der Verfassung um.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

Weder diese Bestimmungen noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über einen Antrag auf Nichtigklärung einer Entscheidung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung zu entscheiden. Der Gerichtshof ist ebenso wenig dafür zuständig, über einen Antrag auf Stellungnahme zur Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung zu befinden.

B.3. Der Antrag fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist den Antrag zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. April 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul